



Seitengerinne
 - neues Seitengerinne mit Niederwasserlinie
 - Sohlenbreite B = 10 m, L = 500 m
 - Sohle ca. 50 cm unter Niederwasserspiegel (ständig durchflossen)
 - Blockierung beim Einlauf
 - Ufer unbefestigt, variable Böschungslängung, Klesschle
 - ökologische Aufwertung Auenwald

Erneuerung Kraftwerk Aarau
 sep. Projekt
 - Rückbau Mitteldamm (oberer Bereich OW-Kanal)
 - Rückbau best. Dotierkraftwerk
 - Optimierung Einlauf OW-Kanal (Geschlebeabweiser)
 - Sanierung Wehranlagen und Torschleusen
 - Umgehungsgrinne Schönwerder Schachen
 - neue Dotierzentrale rechtsufrig mit Horizontalrechen
 - Schwemmgutabzug mit Fischabstieg
 - Grundwasserisch Schönwerder
 - Anpassung Mündung best. Fischpass



freiliegender Düker Schönwerder, linkes Ufer
 Zweckverband Abwasserregion Olten ZAO
 (Quelle: Verbands-GEP Schönwerder, März 2009)

HW-Schutz Wohnhäuser
 - Anheben Uferlinie durch Wegehöhe, H_{Ufer} = 0,8 m, L = 500 m

- LEGENDE**
- Genehmigungsinhalt:**
- Geltungsbereich
 - Gewässerraum
 - Interventionslinie
- Projektmassnahmen wie:**
- Damm stell / flach (bewirtschaftbar)
 - neue Ufermauer / Betonmauer
 - best. Betonmauer erhöhen
 - Böschungssicherung
 - Abbruch
 - Uferböschung
 - Seitengerinne
 - projektierte Wege
 - dynamische Flussraumgestaltung
 - Terraingestaltung
 - mobile Massnahmen
 - Installationsplätze
 - Bauplatten
- Orientierungsinhalt:**
- Gemeindegrenze
 - Kantonsgrenze
 - Bafu-Querprofile (Gewiss-Adresse mit BAFU-km)
 - vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
 - Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösigen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAO/ZAS)
 - Grundwasserschutzzone S1 und S1B
 - Grundwasserschutzzone S2 und S2B
 - Grundwasserschutzzone S3 und S3B
 - Kantonalen Naturschutzzone inkl. Geotope
 - Vorranggebiete Natur und Landschaft
 - Uferschutzzone
 - Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
 - Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald-, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
 - Waldreservate (Kt. SO)
 - Waldgenosse festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kt. SO)
 - Parkanlagen (Kt. SO)
 - Hecken (Kt. SO)
 - übrige bestockte Flächen (Kt. SO)
 - belastete Standorte
 - Archäologie Fundstellen
- AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 25 cm
 Alle Werkleitungen sind grau dargestellt.

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck
 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.070 bis zur Kantonsgrenze (Kanton Bern) bei 26.500) hochwassericher auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auenentwickelt.

§ 2 Geltungsbereich
 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sind die Sonderbauvorschriften für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan sind die Raumbedarfe der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenber-Wäschau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönwerder, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau, erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabtrag
 Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Gerinnekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Auenbereiche) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
 Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
 Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilflach
 Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshöhe auf Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungslängung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
 Neue Böschungen und Kiesseile werden mit Sand und Kiesand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
 Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
 Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten
 Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektpetimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumasnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung
 Das Gebiet wird von den Haupttrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplatten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt
 Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen
 Baden und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenschläuchen, Einfrühungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen
 Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitergüter sind vom Bauherrn über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Weichungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter
 Die Konzessionen der Kraftwerke Gösigen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten-Aarau werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen
 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungserfordernisse nicht widersprechen, keine zureichenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen
 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten
 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

KANTON solothurn

Einwohnergemeinden:
 Däniken, Dulliken, Eppenber-Wäschau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönwerder, Winznau

Wehr Schönwerder
 Auacker: 40+637 / 27.400
 Aarau: 41+305 / 26.500

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften
Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau

Teilstrecke 8 - Wehr Schönwerder / Grien
 Massnahme Option D1 und HWS Wohnhäuser

Situation 1 : 1'000 **Beilage 2.13**

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012
 genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. vom

Der Staatschreiber:
 Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten - Aarau' kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:
 IG HWS Nideramt
 - IUB Engineering AG
 - Kisting + Zbinden AG
 - ANI AG Natur und Landschaft

And. a	12.01.2011	Bm/Fr	Format	60 x 147
And. b	31.10.2011	Bm/Fr	Konstr.	02.11.2009
And. c	19.11.2012	Bm/Fr	Gez.	25.02.2010
And. d	17.12.2013	Bm/Fr	Vs.	17.12.2013
Massstab	1 : 1'000		IUB Nr.	14.50734.32.1034